

ARZTHAFTUNGSRECHT

Hygienedefizit samt Beweislastumkehr erst bei mehr als zehn MRSA-Infektionen anzunehmen?

von Rechtsanwältin und Fachanwältin für MedR, Wirtschaftsmediatorin
Rita Schulz-Hillenbrand, Würzburg, www.schulz-hillenbrand.de

Mit Urteil vom 14. April 2015 (Az. 26 U 125/13, Abruf-Nr. 144766) hat das Oberlandesgericht (OLG) Hamm festgestellt, dass ein Patient, der während eines Krankenhausaufenthalts eine MRSA-Infektion erleidet, selbst dann einen schadensursächlichen Hygienemangel zu beweisen hat, wenn während der Zeit seines Krankenhausaufenthalts vier weitere Patienten MRSA-Infektionen erleiden. Allein die Zahl weiterer vier MRSA-Infektionen rechtfertigt keine Beweislastumkehr. Die Revision wurde zugelassen.

Der Fall

Die an einem Adenokarzinom leidende Klägerin befand sich im Dezember 2009 stationär auf der allgemeinchirurgischen Abteilung des beklagten Krankenhauses. Im Bereich der Einstichstelle eines während der Operation gesetzten Katheters erlitt die Patientin einen Abszess, der sich derart entzündete, dass sie in die Neurochirurgie der Städtischen Kliniken verlegt wurde, wo eine notfallmäßige Ausräumung erfolgte.

Im Wundabstrich ergab sich ein MRSA-Befund. Vom Krankenhaus forderte die Patientin 30.000 Euro Schmerzensgeld – unter anderem mit der Begründung, sowohl Katheter als auch die Einstichstelle seien nicht hygienisch einwandfrei gepflegt und versorgt worden; zudem sei es während ihres Aufenthalts im Krankenhaus zu mindestens vier weiteren MRSA-Infektionen gekommen.

Die Entscheidung

Das OLG entschied gegen die Patientin. Begründung: Laut Gutachter könnten auch Patienten selbst Träger von MRSA-Keimen sein, sodass der Ausbruch einer MRSA-Infektion nicht von vornherein auf einen Hygienemangel schließen lasse. Ein solcher folge auch nicht aus vier weiteren MRSA-Infektionen während ihres Krankenhausaufenthalts. Das Gericht stellte weiterhin fest, dass – bezogen auf weitere Fälle von MRSA-Infektionen – erst von einem Hygienedefizit gesprochen werden könne, wenn bei zehn Patienten auf der Station zur selben Zeit eine solche Infektion aufgetreten sei. Es sei aber immer der Einzelfall entscheidend.

Anmerkungen

Die „Grenzziehung“ des Gutachters bei mindestens zehn Fällen wurde im Urteil nicht begründet. Fragen an den Gutachter, warum diese Zahl angesetzt wurde oder ob es beispielhaft Richtlinien gebe, wurden offenbar nicht gestellt. Ebenso scheint das Gericht nicht ermittelt zu haben, wo die anderen infizierten Patienten lagen. Da es nur noch selten Zimmer mit fünf und mehr Betten in deutschen Krankenhäusern gibt, ist nicht ausgeschlossen, dass die Patienten in anderen Zimmern gelegen haben könnten. Dann aber wäre eine Infizierung dieser durch die Klägerin eher unwahrscheinlich.



IHR PLUS IM NETZ
amk.iww.de
Abruf-Nr. 144766

Weitere MRSA-Fälle
allein lassen nicht
auf Hygienemangel
schließen

Grenzziehung bei
zehn Fällen wird
nicht begründet